

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Radwegsanierungsmaßnahme entlang der BAB 57 zwischen Äußerer Kanalstraße und Ossendorfer Straße/ L 10 „Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen,,

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	31.01.2022

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln ist einverstanden mit der Radwegsanierungsmaßnahme entlang der BAB 57 zwischen Äußerer Kanalstraße und Ossendorfer Straße/ L 10 „Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen“. Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln stimmt der beabsichtigten Befreiung nicht zu.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme

Der entlang der BAB 57 verlaufende, durchgängig asphaltierte Radweg zwischen Äußerer Kanalstraße und Ossendorfer Straße soll aufgrund seines teilweise schlechten Zustands im Zuge des Radwegsanierungsprogramms saniert werden. Hierüber hinaus ist geplant, den vorhandenen Radweg aktuellen Richtlinien anzupassen und einheitlich zu verbreitern (Anlage 1).

Der gesamte Streckenverlauf befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln, welcher an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet L 10 „Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen“ festsetzt (Anlage 2). In dem seit 1970 rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 6449.03 ist der betreffende Abschnitt als öffentliche Grünfläche (Dauerkleingärten) ausgewiesen (Anlage 3).

Aufgrund unterschiedlicher Bestandsausprägungen ist der Radweg bei den Planungen in 2 Teilstrecken untergegliedert worden. Das erste Teilstück beschränkt sich hierbei auf 150 m Länge, beginnend an der Äußeren Kanalstraße. Dieser parallel zur Autobahnauffahrt verlaufende Streckenabschnitt weist eine Breite von ca. 3 m auf, so dass sich hinsichtlich seiner bestehenden Ausmaße (Lage/ Breite) keine Änderungen ergeben werden.

Verbreitert werden soll hingegen der zweite, sich unmittelbar anschließende Streckenabschnitt, da sich dieser auf eine verbleibende Breite von 2 m verjüngt. Betroffen hiervon ist eine Gesamtstrecke von 400 m (Meter 150 bis Meter 550).

Aktuell entspricht die Bestandsbreite des zweiten Abschnitts nicht mehr den fachlichen Vorgaben. Mittels der vorgesehenen Verbreiterung soll der Weg neueren Vorgaben Rechnung tragen und mitunter einen komfortablen, barrierefreien Begegnungsverkehr gewährleisten. In Bezug auf die Materialauswahl hat sich das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung am Bestand (Asphalt) orientiert. Die Bauweise mit Asphalt wird nach Angabe der Kollegen*innen aufgrund des höheren Komforts (bessere Entwässerung, gleichmäßigere Oberfläche) und der besseren Barrierefreiheit gegenüber einer alternativen Ausführung (wassergebundene Wegedecke) favorisiert.

Im Ergebnis soll der Radweg, neben der Aufweisung eines verkehrssicheren Zustands, dem Anspruch einer wichtigen Radverkehrsverbindung im Kölner Stadtgebiet gerecht werden.

Eingriff/ Kompensation:

Zur Abstimmung des Vorhabens erfolgte durch das zuständige Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung eine frühzeitige Einbindung betroffener Dienststellen. Unter anderem wurde der Sachverhalt im Rahmen eines Ortstermins erörtert.

Durch entsprechende Plananpassungen werden von der Umgestaltung/ Verbreiterung keine der entlang des Radwegs stehenden Gehölzstrukturen tangiert. Die Planung zielte prioritär darauf ab, Gehölze zu erhalten und entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Aus dem zum Vorhaben angefertigten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP/ Anlage 4) geht hervor, dass die von der Wegverbreiterung betroffenen Randbereiche durch Fahrspuren (verursacht von Fahrrädern und Pflegefahrzeugen) geprägt sind und einen stark verdichteten, überwiegend vegetationslosen Zustand aufweisen. Gemäß dem LBP bzw. der hierin aufgeführten Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung werden im Ergebnis zusätzliche 200 m² ver-

siegelt.

In Bezug auf die Umsetzung von Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen konnten trotz intensiver amtsübergreifender Abstimmungen seitens des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung bzw. des Planungsbüros keine entsprechenden Flächen gefunden werden. Das Defizit soll daher über das kommunale Ökokonto kompensiert werden.

Artenschutz:

Von der geplanten Maßnahme werden keine Auswirkungen auf Tiere gemäß Bundesnaturschutzgesetz erwartet. Im Bauablauf ist die Vermeidung von Störungen auf brütende Vögel zu berücksichtigen, ggf. wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die geplante Sanierung des Radwegs und dessen, auf dem zweiten Teilstück vorgesehene Verbreiterung soll auf einer innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Köln liegenden Fläche zur Ausführung kommen. Festgesetzt ist hier das Landschaftsschutzgebiet L 10. Mit der Schutzgebietsausweisung gehen Ge- und Verbotsbestimmungen einher.

Das beantragte Vorhaben widerspricht insbesondere den allgemeinen Verboten Nr. 1 und Nr.5, wonach es u.a. verboten ist, Vegetation zu beschädigen oder zu beseitigen sowie bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, so dass es einer Befreiung von diesen Verbotsstatbeständen gem. § 67 (1) BNatSchG bedarf.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse, Radwegeverbindungen benutzerfreundlich auszubauen und somit Anreize zur Nutzung alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten zu schaffen. Mit dem Ausbau durchgängiger, sicherer und attraktiver Radwegeverbindungen wird mitunter in die Lebensqualität, den Klimaschutz und eine kommunale Verkehrswende investiert. Dementgegen steht ein öffentliches Interesse am Erhalt bislang nicht versiegelter Freiflächen.

Vor dem Hintergrund, dass die Radwegsanie rung/ -verbreiterung einen verhältnismäßig kleinen Eingriff in bereits stark verdichtete, überwiegend vegetationslose Randflächen darstellt und eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke für das Landschaftsschutzgebiet nicht vorliegt (vgl. LBP), kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde einer Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zugestimmt werden.

Anlagen

- Anlage 1: Antrag Befreiung vom Landschaftsschutz
- Anlage 2: KölnGIS_Geltungsbereich Landschaftsplan
- Anlage 3: Bebauungsplan 6449.03
- Anlage 4: Landschaftspflegerischer Begleitplan